

Stimmungsmache zum Schaden Deutschlands ist die Botschaft »unseres großen Feindes«, so nannte ihn das Berliner Tageblatt am 16. Dezember, Raymond Poincarés, die, um das gleiche Berliner Tageblatt zu zitieren, »wie ein Vermächtnis klingt, das die Summe eines Lebens zieht«. Poincaré sandte zur Einweihung des neuen Germanistischen Instituts der Sorbonne, wie die Vossische Zeitung berichtete, einen »Verständigungsappell aus dem Krankenzimmer«. In Anwesenheit des deutschen Botschafters wurde eine Ansprache des Kranken verlesen, »in der das gegenseitige Sichkennenlernen der beiden Länder [Frankreichs und Deutschlands] als Vorbedingung für eine Annäherungspolitik bezeichnet und vor gegenseitiger Isolierung gewarnt wird«.

Zieht man die Summe dessen, was die deutsche Presse über Frankreich auf der einen, Amerika auf der andern Seite schreibt, so muß man feststellen: Das alles dient jedenfalls nicht der vom Sozialdemokratischen Pressedienst für notwendig erachteten Aufklärung »drüben«. Diesem Ziel bringt es auch nicht näher, wenn der Reichskanzler in seinem dem Petit Parisien gegebenen Interview von Frankreich als dem »Hauptgläubiger« spricht (was formell ja zutrifft, aber allzu leicht auch substanziiell aufgefaßt wird, also den Blick von dem wahren Tatbestand ablenkt), wenn man in Deutschland das bißchen Europäisch, das man zu buchstabieren begonnen hatte, schon wieder verlernt hat, so daß sogar Erich Ludendorff es für nötig erachtet vor dem Wahnsinn eines neuen Kriegs sehr ernsthaft und sehr begründet zu warnen.

Krieg oder Verständigung? So scharf zugespitzt hat sich heute schon die Lage in Europa. Es gibt einen Weg zur Revision. Es gibt einen Weg zur Entspannung. Es gibt einen Weg zur Beseitigung der Wirtschaftsnot. Der Weg heißt: Vereinigter Europäischer Kontinent durch Einigung zwischen Deutschland und Frankreich. Es gibt nur diesen.

LUDWIG OPPENHEIMER · DEUTSCH-FRANZÖSISCHE AUSSPRACHE ÜBER SCHLICHTUNGSWESEN UND ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT

N der Davoser Sozialpolitischen Aussprache wurden, neben den grundsätzlichen Auseinandersetzungen¹, auf 2 Gebieten noch praktische Fragen behandelt: nämlich der Staatseingriff in die kollektive Lohnreglung und in Arbeitskämpfe und die Möglichkeiten der Selbstverwaltung bei öffentlichen oder öffentlicher Kontrolle unterstehenden Betrieben. Auch hier ergaben sich fruchtbare Gegenüberstellungen und Abgrenzungen zwischen dem von den Deutschen und dem von den Franzosen eingenommenen Standpunkt.

Bereits bei der Vorfrage des Geltungsbereichs von kollektiven Tarifverträgen begegnete die deutsche Auffassung, wonach bei einem genügend großen Anteil gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in einem Berufszweig Tarifverträge als für sämtliche Berufsangehörige, auch nichtorganisierte, verbindlich erklärt werden können, auf französischer Seite Bedenken. Zwar verlangten auch die Franzosen nachdrücklich eine sehr entschiedene Fortbildung der Rechtsentwicklung, »du code individualiste au droit syndical« (so formuliert

¹) Siehe *Oppenheimer* Staat und Selbstverwaltung in der Sozialpolitik, in diesem Band der Sozialistischen Monatshefte Seite 1113 und folgende.

es André Fourgeaud in einem Buch). Sie forderten, daß Gesetzgebung und Gerichte diejenigen Verbände, die kollektive Verträge abgeschlossen hätten, genau ebenso zur Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten anhalten sollten wie die Vertragspartner individueller Verträge. Dagegen hielten sie die Forderung: solche Verträge auch für Nichtorganisierte verbindlich sein, diese mithin an den aus kollektiven Vereinbarungen entspringenden Vorteilen teilnehmen zu lassen, für zu weitgehend. Die Kraft der Gewerkschaften und die Organisationsfreudigkeit ihrer Mitglieder müßten darunter leiden; zudem würde die Befugnis zur Verbindlicherklärung dem Staat allzuviel Macht anvertrauen. Von deutscher Seite wurde hierauf erwidert, daß die unter diesem System gemachten Erfahrungen die befolgte Politik rechtfertigten. Einmal sei die Gleichstellung von Organisierten und Nichtorganisierten auch unter dem deutschen System nicht vollständig, da gewisse Vorteile (zum Beispiel von Schiedsgerichtsverträgen) den Verbandsangehörigen vorbehalten blieben. Vor allem aber führe sie die außerhalb der Gewerkschaften stehenden Arbeitnehmer keineswegs zu dem Schluß, daß sie sich, im Genuß jener Vorteile, den Eintritt in die Gewerkschaften ersparen könnten; im Gegenteil bewegten gerade die Erfolge die von ihnen begünstigten Außenstehenden zum Eintritt in die Gewerkschaften: weniger aus materiellen Erwägungen, als weil sie in ihnen die Vorkämpfer einer neuen sozialen Ordnung erblickten.

Während diese Probleme nicht noch eingehender verfolgt werden konnten, wurden die Fragen des Schlichtungsverfahrens, insbesondere die Verbindlicherklärung, bis zur vollständigen Klärung der Standpunkte diskutiert.

Hierbei ergab sich nach längerer Auseinandersetzung innerhalb der deutschen Teilnehmer ein ziemlich einheitlicher Standpunkt. Das deutsche System, wonach die Verbindlicherklärung möglich ist, »wenn die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen der Billigkeit entspricht, und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist«, wurde unter der Voraussetzung grundsätzlich gutgeheißen, daß man die Anwendung der Verbindlicherklärung durch schärfere Fassung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen auf besonders dringliche Gruppen von Fällen beschränkt. Hierbei wurde vor allem an 2 Gruppen von Fällen gedacht: an die Schutzbedürftigkeit der Interessen schwacher Arbeitnehmerorganisationen gegenüber mächtigen und rücksichtslosen Unternehmerorganisationen und an die Bedrohung des Wirtschaftsfriedens durch Wirtschaftskämpfe sehr großen Umfangs gerade zwischen besonders starken Organisationen; wenn nämlich in Not- und Krisenzeiten die Undurchsichtigkeit der Konjunktur, verbunden mit dem Einfluß politischer Spannungen und gruppenpsychischer Erregungen, den Abschluß einer Vereinbarung verhindert, und eine Machtprobe größten Stils sich vorbereitet; diesem letztgenannten Fall wurde auch der an sich noch gesondert zu erwähnende Fall der Bedrohung der Produktion lebenswichtiger Betriebe als grundsätzlich verwandter Fall zugerechnet. Dis bisher geübte, allzu ausgedehnte Anwendung der Verbindlicherklärung habe dagegen in zahlreichen Fällen mit Notwendigkeit zu der bereits von Sorel gegeißelten »Kuhhandelsmoral« führen müssen. Demgegenüber müsse der Anwendungsbereich der Verbindlicherklärung sehr eingegrenzt werden. Die Parteien würden sich weit eher bewogen sehen auch vor dem Schlichter nur sachliche Forderungen zu erheben, wenn sie wüßten, daß die Schlichtungsbehörden gegenüber unsachlichen Forderungen es ablehnen

einen Schiedsspruch zu fällen und es in solchem Fall zu einem Lohnkampf kommen lassen. In gleicher Richtung würde auch das, die Technik der Durchführung des Schlichtungsverfahrens verbessernde englische System wirken, das dem Schlichter verbietet die Differenz zwischen den Forderungen und Geboten beider Parteien zu teilen und ihm vorschreibt sich für die Forderung einer Partei zu entscheiden. Auch dieses System steigere das sich aus unsachlichen Forderungen ergebende Risiko und wirke derart ebenfalls verantwortungssteigernd. Der ganzen Stellungnahme lag ferner die Einsicht zugrunde, daß die deutsche Verbindlicherklärung, im Gegensatz etwa zum australischen Schlichtungssystem, die Unabhängigkeit der Gewerkschaften nicht antastet, da sie die Parteien nur zivilrechtlich zur Durchführung des gefällten Schiedsspruchs verpflichtet, dem Staat dagegen keine Befugnisse einräumt seinerseits die Durchführung des Schiedsspruchs zu erzwingen. Wenn trotz dem nur zivilrechtlichen Charakter der durch die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen geschaffenen Bindung in Deutschland derartige Schiedssprüche in der Regel von beiden Parteien innegehalten werden, mithin Lohnkämpfe (die während der Schlichtungsverhandlungen noch zulässig sind) nach gefälligem Schiedsspruch nur ausnahmsweise durchgeführt werden, so liegt dies eben nicht an Verboten sondern an dem moralischen Risiko eines Vertragsbruchs. Hieraus folgt zugleich, daß in der Tat in solchen Fällen, wo ein Schiedsspruch als ausgesprochen ungerecht empfunden wird, die Möglichkeit zu streiken eben bisweilen dennoch wahrgenommen wird, ohne daß dies einen Verstoß gegen die Gesetze in sich schließt. Die Kampffähigkeit der Gewerkschaften, auf die die Deutschen in dieser Diskussion keinen geringern Wert legten als die Franzosen, wird somit unter keinen Umständen gefährdet.

Neben dieser Frage der Einschränkung in der Anwendung der Verbindlicherklärung wurde auch die noch weiterreichende Frage einer allmählichen Verringerung des Anwendungsbereichs des staatlichen Schlichtungsverfahrens überhaupt erwogen. Man sah hierbei im allgemeinen ein Zurücktreten der Anwendung des staatlichen Schlichtungsverfahrens grundsätzlich als wünschenswert an, betonte jedoch zugleich, daß dieses Ziel nur mittelbar durch Verbesserungen der Voraussetzungen erreichbar sei, unter denen auch ohne Staatseingriff kollektive Vereinbarungen zustande kommen. Insbesondere wurde in diesem Sinn die Notwendigkeit der Stärkung bisher noch zu schwacher Gewerkschaften betont. Starke Organisationen der Arbeitnehmer erhöhten bei den ihnen gegenüberstehenden Arbeitgebergruppen die Bereitschaft Tarifverträge abzuschließen. Es entstehe so durch die Praxis eine geregelte Tradition der Tarifabschließung. Weiterhin würden unmittelbare Übereinkommen dadurch erleichtert werden, daß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in den Grundsätzen der Staffelung der Tarifverträge eine Annäherung erfolgte: Die Arbeitgeber hätten sich vor zu starkem Druck auf die Löhne der Ungelernten zu hüten, aus dem sich ein zu starker Abstand zwischen den verschiedenen Lohngruppen ergäbe; und die Gewerkschaften müßten eine zu geringe Bewertung der gelernten Gruppen und die daraus folgende zu geringe Staffelung vermeiden. Endlich solle man in viel stärkerem Maß von der in der Gesetzgebung schon vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen durch Einigung auf Schlichter, die das Vertrauen beider Parteien besäßen, vereinbarte Schlichtungsstellen zu schaffen, die auf Grund der geltenden Gesetzgebung Vorrang vor den staatlichen besitzen. Selbst in den Fällen, wo Schlichtung erforderlich bliebe, brauchte diese nicht notwendig staatlichen Charakter zu tragen.

Der französische Standpunkt unterschied sich, besonders in den Formulierungen des dem "orthodoxen" Syndikalismus noch näherstehenden André Philip, von dem deutschen durch eine weit kritischere Haltung gegenüber dem Staatseingriff, und zwar in beiden Fällen, in denen ihn die Deutschen forderten: zum Schutz schwächerer sozialer Gruppen und zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Der Gegensatz beruht zum überwiegenden Teil auf der großen Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse in beiden Ländern. Die französische Gewerkschaftspolitik hatte bis vor kurzem mit völlig anderen Voraussetzungen zu rechnen als die deutsche. Die französischen Gewerkschaften sind, der weniger beschleunigten Industrieentwicklung ihres Landes gemäß, viel schwächer als die deutschen und können auf den Staat nicht den starken Einfluß ausüben wie diese. Die sozialistischen Politiker, denen der Rückhalt und Gegendruck starker Gewerkschaften fehlt, können für die Ziele der Arbeiterklasse ebenfalls weit weniger erreichen als ihre deutschen Genossen. So erscheint es verständlich, wenn dem französischen Gewerkschafter der Staat als Wächter des Unternehmertums erscheint, und wenn er jeden Appell an den Staat als Förderung der kapitalistisch mißbrauchten "unité nationale" ansieht. Unter diesen Verhältnissen waren die französischen Gewerkschaften weder dem Staat noch auch den Parteien gegenüber gleichwertige Verhandlungspartner. In diesem frühen Stadium der Gewerkschaftsentwicklung kann daher das befolgte System der Isolierung, das zunächst die eigenen Kräfte stärken und sich Unabhängigkeit und Kampfwillen erhalten will, nicht als unzumutbar bezeichnet werden. Es erzielt zwar kaum sehr erhebliche praktische Erfolge für die Arbeiter, hält aber das Bewußtsein der höhern Aufgabe lebendig und den Weg in die Zukunft frei. Ebenso ist es zu verstehen, wenn die Franzosen das Eingreifen des Staats auch in dem andern Fall ablehnten, in dem es die Deutschen forderten, nämlich zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Bei dem Meinungsgegensatz in dieser Frage handelte es sich um einen ganz typischen "Kampf mit verkehrten Fronten", wo jeder gerade das betont und fordert, was ihm selbst fehlt, was der Gegner aber bereits im Übermaß besitzt. Wenn die Deutschen die Notwendigkeit gelegentlichen Eingreifens des Staats zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens stark betonten, so, weil in zahlreichen Fällen im Lauf des letzten Jahrzehnts der Staat Lohnkämpfe von ungeheuren Ausmaßen und verheerenden Wirkungen hatte geschehen lassen, und weil die Stärke des klassenkämpferischen Willens in Deutschland immer wieder befürchten läßt, daß sich ohne Staatseingriffe derartige Wirtschaftskämpfe wiederholen. Wenn die Franzosen ihrerseits an den Kampfwillen appellierten, so, weil sie immer wieder ein Abgleiten in, um mit Sorel zu sprechen, »zünftlerischen sozialen Pazifismus« befürchten, und weil andererseits, dank der auf starker agrarischer und mittelständischer Grundlage ruhenden relativ gesunden sozialen und wirtschaftlichen Struktur Frankreichs, Wirtschaftskämpfe dort kaum derartige Erschütterungen hervorrufen können wie in Deutschland. (Mit wachsender Macht und politischer Betätigung der französischen Gewerkschaften werden in neuester Zeit die praktische Haltung der Gewerkschaftsführer und die theoretischen Grundsätze des Syndikalismus immer realpolitischer. Das wachsende Interesse der Gewerkschaften für die Aufgabengebiete staatlicher Wirtschaft, die immer ernsthaftere Diskussion über den Eintritt von Gewerkschaftsführern in Ministerien, endlich die Haltung der syndikalistischen Teilnehmer in Davos selbst und ihre Berichte über Davos lassen diese Tendenzen eindrucksvoll hervortreten.)

Am Schluß der Besprechungen wurden ganz kurz einige Möglichkeiten der Selbstverwaltung in öffentlichen Betrieben zur Diskussion gestellt, ohne daß jedoch die hierbei auftretenden theoretischen und praktischen Probleme noch gründlich analysiert werden konnten. Insbesondere konnte die Frage einer grundsätzlichen Bewertung und Abgrenzung der 3 möglichen Formen gemeinschaftlicher Gestaltung (öffentliche, dem Privateigentum entzogene Wirtschaft, staatlich normierte und kontrollierte Selbstverwaltung unter Erhaltung von Privateigentum, freie genossenschaftlicher Initiative entspringende Selbsthilfeorganisation) nicht mehr behandelt werden.

Zum Thema der öffentlichen Wirtschaft wies Walther Pahl nach, daß der bürokratische Regiebetrieb nicht ihre einzige denkbare Betriebsform darstelle. Vielmehr sei die Methode der Selbstverwaltung, insbesondere einer unbürokratischen Selbstverantwortung und kaufmännische Beweglichkeit der leitenden Personen zulassenden Verwaltung, auch im Rahmen der öffentlichen, dem Privateigentum entzogenen Betriebe denkbar. Man sollte in diesem Sinn eine Betriebsform schaffen, bei der zwar in der grundsätzlichen Geschäftspolitik eine öffentliche gemeinschaftliche Kontrolle gewahrt bleiben müßte, die eigentliche Geschäftsführung jedoch kaufmännisch und in voller Selbständigkeit geschehen könnte. In der Aussprache wurden einige Mängel gegenwärtiger öffentlicher Betriebe herausgestellt. Vor allem griff man ihre Preispolitik an, die vielfach von einem kapitalistischen Grundsätzen nicht allzu unähnlichen Prinzip der Gewinnerzielung bestimmt würde und das sozialistischem Wollen weit gemäßere Selbstkostenprinzip allzu wenig beachtete. Die Anhänger der öffentlichen Betriebe bemerkten, daß diese Tendenz zumal der Gemeinden dem Verbraucher durch die Preispolitik ihrer Betriebe indirekte Steuern aufzuerlegen eine kaum vermeidbare Folge aus anderen Tatsachen der heutigen Wirtschafts- und Finanzpolitik (Finanzausgleich, Anleiheperrungen usw.) darstelle, daß aber mit dieser Erklärung keine grundsätzliche Rechtfertigung der fraglichen Politik ausgesprochen werden solle.

Zuletzt sprach der Herausgeber der Revue des Etudes Coopératives Bernard Lavergne über die Regiegenossenschaften Belgiens, die eine interessante, leistungsfähige und zukunftsreiche Unternehmungsform darstellen und in sehr geschickter Weise Elemente der öffentlichen Wirtschaft, der staatlich kontrollierten Selbstverwaltung und der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisation mit einander verbinden. Sie sind auf Beschluß und unter Beteiligung öffentlicher Behörden gegründet, werden von Beamten geleitet, besitzen aber vollkommene administrative, geschäftliche und finanzielle Selbständigkeit; sie tragen also die volle finanzielle Verantwortung für Erfolg und Mißerfolg ihrer Geschäftsführung und haben vom Staat weder Zuschüsse zu beanspruchen noch Überschüsse an ihn abzuführen. Die besondere, die Regiegenossenschaft von jedem öffentlichen Betrieb unterscheidende Eigenart des Verfahrens besteht darin, daß außer dem Staat auch die Kunden oder Nutznießer der geschaffenen Unternehmungen durchgängig Aktionäre oder Miteigentümer dieser Unternehmungen werden. Derart muß zum Beispiel eine Gemeinde, die von dem Kommunalkreditinstitut, einer solchen Genossenschaft, Kredit aufnimmt, automatisch einen bestimmten mäßigen Bruchteil dieser Anleihe zum Erwerb von Aktien des Instituts verwenden. In dieser »Identität von Unternehmer und Nutznießer« liegt also die genossenschaftliche Eigenart der régies coopératives begründet. Lavergne bezeichnet sie daher nicht mit Unrecht als

Konsumgenossenschaften im weitern Wortsinn. Zu beachten ist hierbei allerdings, daß die "Konsumenten" in diesem Fall in der Regel Gemeinden oder sonstige öffentliche Verwaltungskörperschaften sind; zu diesen treten noch bei der dem Wohnungsbau dienenden Regiegenossenschaft gemeinnützige, halbprivate, lokal und regional organisierte Wohnungsbaugesellschaften. Der genossenschaftlichen Struktur der Unternehmungen entspricht vor allem auch ihre Preispolitik, die sich sehr scharf von den staatskapitalistischen Grundsätzen etwa gemischtwirtschaftlicher Betriebe unterscheidet. Die Aktionäre erhalten nur eine dem niedern Zinssatz sicherer Anlagen entsprechende mäßige Verzinsung. Gewinne werden nicht gemacht. Überschüsse kommen durch Rückvergütungen oder noch besser durch unmittelbare Preissenkung den Verbrauchern zugute. Die Regiegenossenschaften verfügen über kein Monopol und müssen daher mit der Privatwirtschaft konkurrieren. In Verbindung mit der finanziellen Unabhängigkeit der Genossenschaften vom Staat hat dies zu modernen Produktionsmethoden und hoher Leistungsfähigkeit geführt. Den angeschlossenen Betrieben vermitteln die Regiegenossenschaften Kapital zu mäßigen Sätzen unter Zwischenbürgschaft des Zentralinstituts, billig eingekaufte Rohstoffe, technische Beratung und anderes. Die Leistungen, die Staat und Gemeinden zugunsten der Regiegenossenschaften auf sich nehmen, beschränken sich darauf, daß sie gering verzinsliche Kapitalien hergeben und außerdem durch Bürgschaft und staatliche Zinsgarantie die Aufnahme mäßig verzinslicher Anleihen auf dem freien Kapitalmarkt erleichtern. Sie lassen den Betrieben also lediglich in dem durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerechtfertigten Umfang den Vorteil der behördlichen Finanzkraft zugute kommen. Die staatliche Zinsgarantie bedeutet, da die Regiegenossenschaften bisher immer gut und verlustlos wirtschafteten, überhaupt keine Beanspruchung öffentlicher Mittel; sie ist im Grunde vielmehr nur als Vertrauensstützung zu bewerten. Obendrein genießen die Behörden noch als Gegenleistung bei einem Teil der Genossenschaften den Vorteil, daß ihre Beteiligung nur allmählich in Jahresraten eingezahlt zu werden braucht, während gleichwohl die ihnen als Kunden des Unternehmens zustehenden Rückvergütungen bereits laufend für sie gutgeschrieben und gegen die Jahresraten verrechnet werden.

Mit der Darstellung dieser Unternehmungsform wurde die Aussprache abgeschlossen. Das Leitmotiv der Aussprache: loyale Gegenüberstellung sozialpolitischer Methoden und Analyse der durch diese Methoden zu erfassenden Tatbestände in einem Kreis ausgesuchter Menschen verschiedener Nationen und politischer Richtungen, hat sich im wesentlichen bewährt. Eine Wiederholung derartiger Aussprachen wurde allseitig gewünscht.

In persönlichen Gesprächen wurden ferner die behandelten Fragen in den Zusammenhang noch umfassenderer politischer und wirtschaftspolitischer Probleme gestellt. Insbesondere wurde die Notwendigkeit betont durch Herausarbeitung einheitlich durchdachter und dennoch nicht schematisierender wirtschaftspolitischer Ideen auf dem Weg zu einer planmäßigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Völker voranzukommen. Die wirtschaftliche, politische und soziale Zukunft des Kontinents müsse so lange als ungesichert erscheinen, als es an der Fühlung und Zusammenarbeit derjenigen Kräfte fehle, die die europäische Wirtschaft und Gesellschaft auf der Grundlage gleichmäßiger Berücksichtigung aller ihrer Glieder aufbauen wollten.

